

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! nein
Für die Sammlung! nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten
des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom
20. April 1954, § 38; TVG § 1 (Auslegung);
BGB §§ 133, 157

Leitsatz:

Gewährt ein Tarifvertrag verheirateten Angestellten einen Anspruch auf eine Dienstwohnung und, falls eine solche nicht zur Verfügung steht, auf einen in Geld zahlbaren Wohnungsgeldzuschuß, so genügt für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht allein die Eheschließung. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zwecksetzung der Tarifnorm weiter zu fordern, daß der Angestellte entweder mit seinem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führt oder doch wenigstens den Willen hat, die eheliche Gemeinschaft mit seinem Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung aufzunehmen oder weiterzuführen. Das ist bei einem Angestellten nicht der Fall, der sich von seinem Ehegatten trennt und in die Wohnung seiner Eltern zurückkehrt.

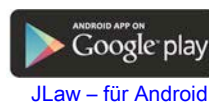
Aktenzeichen: 1 AZR 432/57

Urteil des BAG vom 12. Februar 1960

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 432/57

5 Sa 88/57 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!²⁰

Verkündet
am 12. Februar 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr.Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Löwisch und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 28. Juni 1957 - 5 Sa 88/57 - und des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 18. Januar 1957 - 3 Ca 868/56 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert auf Grund des § 38 des für beide Parteien geltenden Manteltarifvertrags für die kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 (MTV) die Zahlung eines Wohnungsgeldzuschusses. Die Vorschrift lautet:

" § 38

Verheiratete Angestellte haben Anspruch auf eine Wohnung bzw. einen Wohnungsgeldzuschuß. Ihnen sind gleichgestellt:

- a) Verwitwete oder geschiedene Angestellte bei Weiterführung des Haushalts,
- b) Ledige, die Haupternährer ihrer Familie sind (vgl. § 34), wenn sie mit Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Stiefgeschwistern einen gemeinsamen Haushalt führen.

Wo eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhalten die berechtigten Angestellten einen Wohnungsgeldzuschuß in tariflicher Höhe (siehe Gehaltstafel)."

Der Kläger, der bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt ist, bewohnte seit seiner Verheiratung im Jahre 1947 mit seiner Ehefrau im Hause seiner Schwiegereltern zwei Räume zu einem Mietzins von monatlich 15,-- DM. Seit dem 9. Juli 1955 lebt er von seiner Ehefrau getrennt und wohnt in Untermiete bei seinen Eltern. Seine Ehefrau bezieht von ihm auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs eine Unterhaltsrente; sie wohnt weiterhin bei ihren Eltern.

Bis zum 30. April 1956 hat der Kläger von der Beklagten den Wohnungsgeldzuschuß gemäß § 38 MTV in der tariflichen Höhe von 66,-- DM monatlich erhalten. Nachdem die Beklagte erfahren hatte, daß der Kläger die Wohnung bei seinen Schwiegereltern, die er schon vorher verlassen hatte, formell zum 31. August 1955 gekündigt hatte, hat sie die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses eingestellt und dem Kläger den ihrer Meinung nach zu Unrecht gezahlten Betrag von insgesamt 528,-- DM bis zur Höhe von 338,61 DM in monatlichen Teilbeträgen vom Gehalt abgezogen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm der Wohnungsgeldzuschuß trotz des Getrenntlebens von seiner Ehefrau zustehe, und fordert mit der Klage den einbehaltenen Betrag von 338,61 DM sowie weitere 396,-- DM an Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1956. Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß in jedem Fall die Führung eines gemeinsamen Haushalts voraussetze.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Zahlung von 734,61 DM stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung der früheren Urteile und Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Ein Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß steht dem Kläger nicht zu, seitdem er sich von seiner Ehefrau getrennt hat und ohne eigenen Hausstand bei seinen Eltern wohnt.

Entgegen der Ansicht des Klägers bringt § 38 MTV nicht eindeutig zum Ausdruck, daß bei verheirateten Angestellten für die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses keine andere Voraussetzung zu erfüllen sei als die Eheschließung. Das ergibt sich schon daraus, daß nach § 38 Abs. 1 Buchst. a) MTV bei verwitweten und geschiedenen Angestellten die Weiterführung des Haushalts gefordert wird. Damit ist begrifflich vorausgesetzt, daß bereits vor dem Tod des Ehegatten bzw. vor der Scheidung, also während des Bestehens der Ehe, ein Haushalt geführt worden ist. Die Vorschrift des § 38 MTV bedarf deshalb der Auslegung.

Bei der Auslegung von Tarifnormen ist zwar vom Wortlaut auszugehen. Es ist aber nicht am Buchstaben zu haften, sondern gemäß § 133 BGB der maßgebliche Sinn der Erklärung unter Berücksichtigung des erkennbar gewordenen



- 4 -

Willens der Tarifvertragsparteien zu erforschen (vgl. im einzelnen Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 2, S. 268 ff.; Nikisch, ArbR, 2. Aufl., Bd. 2, S. 219 ff., beide mit zahlreichen Hinweisen).

Hiervon ausgehend ist bei der Auslegung des § 38 MTV zu beachten, daß primär ein Anspruch auf eine Wohnung normiert wird. Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß, also auf einen Geldbetrag, besteht erst dann, wenn eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung hat dem Kläger ein Anspruch auf eine Wohnung von dem Zeitpunkt an nicht mehr zugestanden, in dem er sich von seiner Ehefrau getrennt hat und wieder zu seinen Eltern in deren Wohnung gezogen ist, ohne erkennbar werden zu lassen, daß er weiterhin eine Familienwohnung aufrechterhalten wolle. Mit dem Anspruch auf Gewährung einer Wohnung haben die Tarifparteien ersichtlich den Zweck verfolgt, dem verheirateten Angestellten die Erfüllung der in § 1353 Abs. 1 BGB niedergelegten Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern (ähnlich Boldt, RdA 54, 412 415 zu IV 4). Der Angestellte soll, wie es dem Normalfall bei Eheleuten entspricht, wovon bei der Tarifauslegung auszugehen ist, in die Lage versetzt werden, mit seinem Ehegatten in einer Wohnung zusammenzuleben. Es ist deshalb entgegen der Ansicht der Revision nicht unter allen Umständen entscheidend, ob tatsächlich ein gemeinsamer Haushalt geführt wird (so auch Höcker, Zeitschrift "Glückauf" 54, 543 548 zu III D 3); in diesem Fall werden die Voraussetzungen des § 38 MTV erfüllt sein. Im übrigen kommt es unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zwecksetzung letztlich auf die Willensrichtung des verheirateten Angestellten an. Will er mit seinem Ehegatten die eheliche Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung aufnehmen oder weiterführen, dann steht ihm der Anspruch auf die Wohnung zu. Hat er diesen Willen nicht, dann ist der Anspruch nicht gegeben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit dieser Auslegung werden in die Regelung des § 38 MTV sowohl die Fälle einbezogen, in denen junge Eheleute mangels einer Wohnung noch nicht zusammenleben, wohl aber den Willen haben, die eheliche Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung aufzunehmen, als auch die Fälle, in denen der Angestellte von seinem Ehegatten verlassen wird und damit keinen gemeinsamen Haushalt mehr führt, obwohl er bereit wäre, die eheliche Gemeinschaft in der Familienwohnung weiterzuführen. Daß dabei in gewissen Fällen der Wille der Beteiligten nicht ganz leicht festzustellen ist, vermag nichts daran zu ändern, daß § 38 MTV unter Berücksichtigung des Sinnes der Regelung in dieser Weise anzuwenden ist. Immerhin wird das Verhalten der Beteiligten einen Schluß auf ihre Willensrichtung zulassen.

Auch aus den Bestimmungen für verwitwete, geschiedene und unverheiratete Angestellte in § 38 MTV ist zu entnehmen, daß zumindest solche alleinstehende, wenn auch verheiratete Angestellte nicht in den Genuß einer Dienstwohnung kommen sollen, die entsprechend ihrem tatsächlichen Verhalten keine solche Wohnung haben und auch nicht haben wollen. Für die in § 38 Abs. 1 Buchst. a) und b) MTV genannten Angestellten wird die Führung eines Haushalts gefordert. Das bedeutet, daß sie ihre Lebensführung so einrichten müssen oder doch wenigstens einrichten wollen, daß die Gewährung einer Dienstwohnung dem Sinn des § 38 MTV entspricht. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei verheirateten Angestellten, denen die Gruppen der verwitweten, geschiedenen und ledigen Angestellten ausdrücklich gleichgestellt sind, weniger gefordert werden soll. Die Lösung, die der Kläger erstrebt, würde nicht nur dem Sinn einer tariflichen Wohnungsregelung widersprechen; sie wäre auch, was gemäß § 157 BGB nicht unbeachtet bleiben darf, in Anbetracht des Wohnungsmangels mit Rücksicht auf die in normalen ehelichen Verhältnissen lebenden Angestellten höchst unbillig.



- 6 -

Da der Anspruch aus § 38 MTV in erster Linie auf die Bereitstellung einer Wohnung gerichtet ist, kann es für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Rolle spielen, ob und in welchem Umfang der Kläger an seine Ehefrau Unterhaltszahlungen leistet.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Gröninger
 Dr. Löwisch Pinther

